

§ 267 1. Alt. Herstellen einer unechten Urkunde

Was erscheint als erklärt:

Willenserklärung

Zeugniserklärung

Wodurch wird scheinbar erklärt:

dauerhafte sichtbare Zeichen

Verbindung von Zeichenträgern untereinander oder mit dem
Bezugsobjekt (sog. Zusammengesetzte Urkunde oder
Gesamturkunde)

Wer erklärt scheinbar:

(Ausstellerbegriff)

Unechtheit, wenn der, der als Aussteller erscheint nicht Aussteller ist

Ausstellerbegriff

1. Handeln im eigenen Namen:

Wer die Urkunde eigenhändig herstellt und als Aussteller angegeben ist, ist Aussteller.

2. Handeln in fremdem Namen (offene Stellvertretung):

Als Aussteller erscheint der Vertreter.

3. Handeln unter fremdem Namen (verdeckte Stellvertretung):

Als Aussteller erscheint der Vertretene.

Zum Aussteller

Ausstellerangabe:

- Garantiert ist nur die Richtigkeit der Namensangabe, nicht weitere Angaben zur Person, z.B. ein Titel, ein Amt, eine Vertretungsmacht, eine Kompetenz oder Sachkunde.
- Die Möglichkeit einer Identitätstäuschung wegen Namensgleichheit macht die Urkunde nicht unecht.

Tathandlung

Herstellen einer unechten Urkunde

Eine Urkunde ist unecht, wenn derjenige, der als ihr Aussteller erscheint, die Erklärung nicht abgegeben hat.

Bei Handeln unter fremden Namen ist die Urkunde unecht, wenn der Handelnde vom Namensträger nicht ermächtigt ist.

Handeln unter Falschnamen:

Nach der Rechtspr. ist die Urkunde trotzdem echt, wenn der Hersteller sie im Moment der Herstellung gegen sich gelten lassen will und der Adressat kein Interesse daran hat, ihn unter seinem richtigen Namen zu kennen.

Tathandlung

Verfälschung einer echten Urkunde

Wer unbefugt den Inhalt einer Urkunde ändert, verfälscht sie und stellt dadurch eine unechte Urkunde her.

Urkundenfälschung durch den Aussteller ist nach der Rspr. gegeben, wenn:

- Der Aussteller den Inhalt seiner eigenen Erklärung verändert.
- Ein Anderer zu diesem Zeitpunkt das Recht hat, die Urkunde als Beweismittel zu benutzen, § 274 StGB.
- Nach einer Gegenansicht in der Lit. ist das eine Urkundenunterdrückung und nur bei Nachteilszufügungsabsicht nach § 274 strafbar.

Sonderformen der Urkunde

Zusammengesetzte Urkunde

ist eine Erklärung die sich inhaltlich auf eine andere Erklärung bezieht.

- Die Bezeichnung wird dadurch ausgedrückt, dass die beiden Erklärungen fest verbunden sind.
- Aussteller ist derjenige, der die Erklärung abgibt, die auf die andere Bezug nimmt.
- Beispiel: Beglaubigung einer Abschrift oder Kopie

Sonderformen der Urkunde

Beweiszeichen

ist eine Erklärung, die sich auf eine Sache bezieht. Die Beziehung wird dadurch ausgedrückt, dass die Erklärung, in der Regel durch besondere Zeichen oder abgekürzt, fest an der Sache angebracht ist.

Kennzeichen

ist ein Zeichen, z. B. eine Nummer, das an einer Sache angebracht wird, um sie von anderen Sachen gleicher Art zu unterscheiden.

- Ein Kennzeichen fungiert als eine Art Name für die Sache, um diese in Erklärungen zu bezeichnen oder später wiederzuerkennen.
- Ein Kennzeichen verkörpert keine Erklärung.